

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 5

Artikel: Der Betreuungsdienst der Armee

Autor: Wierss, K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705094>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in Zeiten verschärfter politischer Spannungen und in besonderem Maße während und nach einer Kriegsmobilmachung unserer Armee an die zivile Polizei vermehrte und neue Aufgaben herantreten werden und von ihr erfüllt werden müssen. Man denke dabei an Gerüchte-macherei, an Panikhandlungen, an die subversive Tätigkeit von Elementen der 5. Kolonne, von Spionen und Agenten, an Sabotageakte aller Art, an die Flüchtlinge, die an unseren Grenzen um Aufnahme ersuchen, und nicht zuletzt an die fremdenpolizeilichen Maßnahmen, die sich aus der bekannt großen Zahl von Fremdarbeitern und sonstigen Ausländern in unserem Lande ergeben müssen. Es ist offensichtlich, daß die zivilen Polizeiorgane, von denen bei einer Kriegsmobilmachung zudem zahlreiche Beamte in den Sicherheitsdienst der Armee übertraten, diesen vermehrten Aufgaben personell nicht mehr gewachsen sein können. Hier hat nun der **Territorialdienst** mit seiner seit 1951 organisierten und ausgebildeten Hilfspolizei einzuspringen und zu helfen.

Damit ist auch bereits die Zweckbestimmung und Hauptaufgabe der territorialdienstlichen Hilfspolizei klargestellt, nämlich: **Unterstützung der zivilen Polizei** in der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben. Diese Zweckbestimmung ist auch in den «Weisungen des EMD für den territorialdienstlichen Polizeidienst» vom 21. Juli 1951 präzisiert:

«Der Territorialdienst sorgt im aktiven Dienst für die Wahrung der militärischen Interessen auf sicherheitspolizeilichem Gebiete sowie für die Unterstützung der Polizeibehörden.»

Die Hilfspolizei ist somit das Mittel zur Unterstützung der bürgerlichen Polizei und zur Wahrung der militärischen Interessen auf dem Gebiete des Sicherheitspolizeidienstes.

Die Hilfspolizei des Ter. Dienstes besteht organisatorisch aus:

- den **Hilfspolizei-Detachementen** (Hi. Pol. Det.), welche den Charakter und die Stärke einer Einheit haben. Jede der 6 Territorialbrigaden hat ein solches Hi. Pol. Det. direkt unterstellt, dessen Einsatz durch den Chef des Pol. Dienstes im Br. Stab geplant und geregelt wird;
 - den in den größeren **Ortswehren eingeteilten Hilfspolizisten** (Hi. Pol. der OW). Diese Hi. Pol. gehören administrativ und kontrolltechnisch wohl zur betr. OW, stehen aber für ihre Verwendung und ihren Einsatz primär zur Verfügung der kantonalen Polizeikommandos.
- Seiner Verwendung entsprechend, ist jeder Hi. Pol. mit Karabiner und Revolver als persönliche Waffen ausgerüstet, wobei man sich fragen kann, ob an Stelle des Karabiners für jeden Hi. Pol. die Zuteilung einer Maschinenpistole im Korpsmaterial nicht zweckmäßiger wäre. Im Korpsmaterial der Hi. Pol. Det. ist eine beschränkte Zahl von Mp. zugeteilt. Bei der Unterstützung der zivilen Polizei und in der Zusammenarbeit mit dieser können sich für die Hi. Pol. folgende Aufgaben stellen, die ihrerseits maßgebend sein müssen für die Ausbildung in den Einführungskursen der Hilfspolizei und in den sich alle 3 Jahre folgenden Ergänzungskursen:
- Unterstützung der zivilen Polizei bei der Vornahme von Verhaftungen und beim Bewachen von Verhafteten.
 - Mithilfe bei Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen, bei Schutzaufgaben gegenüber Personen und Sachen.

- Unterstützung der zivilen Polizei bei der Verkehrsregelung in Städten und Ortschaften.
- Mithilfe bei der polizeilichen Behandlung von Flüchtlingen, beim Ausscheiden von zivilen und militärischen Personen und nach Nationalitäten, beim Transport von verdächtigen und gefährlichen Flüchtlingen.
- Mithilfe bei Tatbestandsaufnahmen im Zusammenhang mit Unfällen und Sabotageakten, insbesondere für Absperungen und Verkehrsumleitungen.
- Mithilfe bei der Überwachung von verdächtigen Personen.
- Unterstützung der zivilen Behörden beim Schutz der Bevölkerung in Katastrophenfällen (Bombardierungen, Ueberflutungen usw.) und Mithilfe beim Ausweichen der Zivilbevölkerung.

Diese vielseitigen Aufgaben zeigen wohl deutlich, daß die Hilfspolizisten, die zur Kategorie der bewaffneten Hilfsdienstpflichtigen gehören, körperlich genügend leistungsfähig und geistig beweglich sein sollten und daß dafür Leute ausgesucht werden müssen, die zuverlässig und gesinnungstreue sind. Der Dienst unserer Hilfspolizei ist im Ernstfall wichtig, er verlangt Selbstsicherheit und entschlossenes Handeln, Einsatzfreude und Pflichtbewußtsein. Die **Grundausbildung** erhalten die angehenden Hilfspolizisten in einem von der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen geleiteten 3wöchigen **Einführungskurs**. In diesem liegt das Schwergewicht auf der polizeitechnischen Ausbildung, wobei es aber nicht das Ziel des Kurses sein kann, die Teilnehmer als Polizisten auszubilden und zu schulen, sondern aus ihnen brauchbare **Gehilfen der Polizei** zu machen. Daneben umfaßt das Kursprogramm die notwendige soldatische Ausbildung, Waffen- und Schießausbildung mit Karabiner, Revolver und Maschinengewehr, Fahrradausbildung sowie den angemessenen theoretischen Unterricht. Die ausgebildeten Hilfspolizisten werden in der Folge in einem dreijährigen Turnus zu **Ergänzungskursen** in der Dauer von 6 Tagen aufgeboten, denen für die Of. und Uof. ein Kadervorkurs von 3, bzw. 2 Tagen vorausgeht. In diesen Ergänzungskursen, die unter Leitung der zuständigen Ter. Br. Kdt. stehen, wird das im Einführungskurs erworbene Können aufgefrischt und die Ausbildung ergänzt und vertieft. Die Hilfspolizisten erhalten hier aber auch Gelegenheit, sich innerhalb des Verbandes, zu welchem sie gehören, gegenseitig kennenzulernen und mit ihren militärischen Vorgesetzten und den Polizeibeamten zusammenzuarbeiten. Es ist seit Jahren zur Tradition geworden und hat sich bestens bewährt, daß sowohl in den Einführungskursen wie auch in den Ergänzungskursen die polizeiliche Fachausbildung durch Spezialisten der kantonalen und städtischen Polizeikorps erteilt wird, und es darf mit Freude und Genugtuung festgestellt werden, daß seitens der zivilen Polizeikommandanten und ihrer Funktionäre den Kursen und der Ausbildung der Hilfspolizei größtes Verständnis und Interesse entgegengebracht wird und daß diese Zusammenarbeit die sicherste Grundlage für den nützlichen Einsatz im Ernstfall ergibt. Es darf außerdem festgestellt werden, daß unsere Hilfspolizisten im allgemeinen von der Wichtigkeit und Notwendigkeit ihrer Aufgabe überzeugt sind, was vor allem auch in einer regen außerdienstlichen Tätigkeit von lokalen und regionalen Hilfspolizistenvereinigungen zum Ausdruck kommt, die unsere Anerkennung und Unterstützung verdienen.

Der Betreuungsdienst der Armee

Von Oberstbrigadier K. Wierss, Luzern

Im letzten Weltkrieg gewährten wir Tausenden von politisch verfolgten Menschen Asyl und nahmen auch Tausende von Militärpersönlichen auf, welche sich im Zuge von Kampfhandlungen an unsern Grenzen internieren ließen. Im weiteren boten wir entkommenen Kriegsgefangenen und Deserteuren Schutz. Die Unterbringung und Betreuung dieser Menschen stellten uns vor große Probleme. Mangels einer vorausschauenden Planung mußte weitgehend improvisiert werden. Wie jeder improvisierten Organisation hafteten ihr bis zum Schluß gewisse Mängel an. Das Fehlen geeigneter, mit der Materie vertrauter Funktionäre wirkte sich hemmend auf die Arbeit des Eidg. Kommissariats für Internierung und Hospitalisierung aus. Ebenso ungünstig wirkte sich am Anfang das Fehlen materieller Hilfsmittel aus. Durch den Beitritt zum Haager Abkommen von 1907 sowie zum Genfer Abkommen von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen und über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten haben wir die Verpflichtung übernommen, die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Aber auch unsere eigene Bevölkerung bedarf im Frieden bei Naturkatastrophen (zum Beispiel Staumauerbruch) der Unterstützung einer vorbereiteten Organisation zur raschen Hilfeleistung. Im Kriege kennen wir alle die gesteigerte Zerstörungskraft der modernen Waffen, welche ebenfalls nach einem Schutz der Zivilbevölkerung ruft.

Auf Grund der Erfahrungen des letzten Aktivdienstes und der Erkenntnis der modernen Kriegsführung wurde bei der Organisation des Territorialdienstes der **Betreuungsdienst** der Armee geschaffen.

Der territorialdienstliche Betreuungsdienst entlastet die Feldarmee durch die Übernahme von zivilen Flüchtlingen, Internierten und Kriegsgefangenen. Im Frieden wie im Krieg kann er zur Unterstützung der zivilen Behörden und der Bevölkerung bei Katastrophen eingesetzt werden.

In den Stäben der Territorial-Brigaden, Territorial-Kreise und Territorial-Regionen bearbeitet ein Offizier diesen Dienstzweig. Die Betreuungs-Offiziere und angehenden Dienstchefs erhalten in einem Einführungskurs ihre grundlegende Ausbildung und vertiefen ihre Kenntnis in den Stabsübungen.

Jeder Territorial-Brigade ist ein Betreuungs-Stab mit einer gewissen Anzahl von Betreuungs-Detachementen zugeteilt.

Das Betreuungs-Detachement wird durch den Lagerkommandanten im Range eines Hptm. kommandiert. Er verfügt im weiteren über Funktionäre zur Leitung des Lagerbetriebes, zum

Beispiel Lagerkdt.-Stellvertreter (Of.), Fw., Four., Küchenchef, Materialchef, Fürsorgechef (FHD-Grfhr.), Fachmann zur Entgegennahme von Wertsachen, Bürochef, Dolmetscher und weitere Hilfskräfte wie Büro-Ord., Küchengehilfen, San. Sdt. und Fürsorge-FHD. Jedes Betreuungs-Det. verfügt über Korps- und Flüchtlings-Material. Mit den vorhandenen materiellen Mitteln wie Kücheneinrichtungen, Geschirr, Besteck, Unterkunftsmaßnahmen, Strohsäcke, Decken, Kissenanzüge und Sanitäts-Material können 300–500 Menschen in Obhut genommen werden. Wir unterscheiden folgende Lagerarten:

Sammelstellen:

an der Grenze für Militärpersonen und zivile Flüchtlinge, die in der Schweiz Asyl erhalten;
im Innern des Landes für eigene Obdachlose.

Aufgabe der Grenz-Sammelstellen ist es, eine erste Ausscheidung nach polizeilichen und sanitärischen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Auffanglager:

Von den Sammelstellen werden die zu Betreuenden in Auffanglager – zugleich Quarantänelager – verbracht. Die Auffanglager werden getrennt nach folgenden Kategorien errichtet:

Zivilpersonen:

Schweizer Rückwanderer oder Schweizer Ausweicher, fremde Flüchtlinge.

Militärpersonen:

Internierte, Kriegsgefangene usw. Um die Betreuung zu erleichtern, können Zivilpersonen getrennt in Männer-, Frauen- oder Kinderlagern untergebracht werden. Es ist vorgesehen, Kinder-, eventuell Frauenlager einem FHD-Dienstchef als Lagerkdt. mit den nötigen FHD-Funktionärinnen anzuvertrauen.

Stammlager:

Nach Abschluß der Quarantäne und sobald es die Verhältnisse gestatten, werden die zu Betreuenden in ein Stammlager verbracht.

Eine gewisse Anzahl von Ortschaften und Objekten, in denen Grenzsammelstellen und Auffanglager errichtet werden, sind heute schon erkundet. Die dafür bestimmten Betreuungs-Detachemente rücken im Ernstfall an diesen Lagerorten ein. Korps- und Flüchtlingsmaterial werden ihnen ebenfalls an diesem Orte zugeführt.

Die Angehörigen des Betreuungs-Dienstes sind vorwiegend reife Jahrgänge (Lst.) und Hilfsdienstpflichtige. Sie erhalten ihre Grundausbildung in einem Einführungskurs, der von der Abteilung Territorialdienst und Lst. Trp. geleistet wird. Alle drei Jahre haben die Angehörigen der Betreuungs-Detachemente einen 4–6tägigen Ergänzungskurs zu bestehen. Die Lagerkommandanten haben somit Gelegenheit, ihre Mitarbeiter mit den Problemen der Lagerführung vertraut zu machen.

Die Fürsorge-FHD, die durchwegs im Betreuungsdienst eingesetzt werden, erhalten die Grundausbildung in einem dreiwöchigen Einführungskurs, der von der Sektion Frauenhilfsdienst geleitet wird. In einem dreijährigen Turnus rücken die FHD mit ihren männlichen Kameraden zu einem 4–6tägigen Ergänzungskurs ein. Zusätzlich haben sie jedoch ebenfalls alle drei Jahre einen 10tägigen Ergänzungskurs nur für FHD der betr. Ter. Br. mitzumachen. Diese 10tägigen Ergänzungskurse leitet der FHD-Dienstchef der zuständigen Territorial-Brigade.

Im Oktober 1956 verfügte der Bundesrat das Aufgebot einer Anzahl von Betreuungs-Detachementen zur Uebernahme der rund 10 000 ungarischen Flüchtlinge. Der Einsatz dieser damals für den Ernstfall aufgebotenen jungen Organisation hat sich bewährt. Sämtliche Beteiligten haben wertvolle Erfahrungen gesammelt. Ihre Einsatzfreudigkeit und Hingabe an die gestellte, nicht leichte Aufgabe war bemerkenswert.

Der neu aufgebaute Betreuungs-Dienst der Armee mit seinem gut geschulten Personal und seinen einfachen, aber zweckmäßigen materiellen Mitteln gibt uns die Gewähr, daß er jederzeit sofortige und wirksame Hilfe leisten kann.

torfahrzeuge und Pferde), die ordentliche Requisition und die Notrequisition. Die Mobilmachungsrequisition fällt in den Aufgabenbereich der Mobilmachungsstäbe, währenddem die ordentliche und sekundär auch die Notrequisition dem im Territorialdienst eingegliederten Wehrwirtschaftsdienst obliegt. Der Wehrwirtschaftsdienst hat diejenigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft vorzubereiten und durchzuführen, die mit dem Einsatz und den Aktionen der Armee unmittelbar zusammenhängen, und unter diese Aufgabe fällt naturgemäß auch das Requisitionswesen. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften können von der Armee neben Gütern auch noch Dienstleistungen requirierte werden. Eine Requisition von beweglichem und unbeweglichem Gut kann bereits dann erfolgen, wenn Truppen zum aktiven Dienst aufgeboten sind, Requisition von Dienstleistungen dagegen erst, wenn unser Land in kriegerische Handlungen verwickelt ist.

Es ist naheliegend, daß als Folge der eingangs erwähnten Tatsache des tiefen Eingriffes in die private Rechtssphäre im Falle einer Requisition nicht einfach jeder Angehörige der Armee nach eigenem Gutdünken und in eigenem Ermessen requirieren kann. Der Entscheid, ob wirklich requirierte werden darf, oder ob nicht Beschaffung der benötigten Mittel durch Gebrauchsleihe, Pacht, Miete oder Kauf möglich ist, liegt beim Kommandanten des zuständigen Territorial-Regionalstabes, der zur Beurteilung des fraglichen Begehrungs seinen Fachmann im Stabe, den Wehrwirtschafts-Offizier, beauftragt. Ein solches Requisitions-Begehr an die in Frage kommende territorialdienstliche Stelle kann nur von einem Truppenkommandanten oder dem Kommandanten eines Stabes gestellt werden; dieser muß vorgängig prüfen, ob die Notwendigkeit einer Requisition von Mitteln für die Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe überhaupt gegeben ist oder ob nicht die Möglichkeit der Beschaffung auf einem anderen Wege (Nachschub oder anderweitige Beschaffung aus Beständen der Armee, Kauf, Miete, Gebrauchsleihe usw.) besteht.

Bei der ordentlichen Requisition hat somit der Truppenkommandant seine Bedürfnisse dem zuständigen Territorial-Kommandanten zu melden, welcher durch seinen Wehrwirtschafts-Offizier unter Berücksichtigung der lebenswichtigen Bedürfnisse der Zivilbevölkerung sowie der Vorkehren der Kriegswirtschafts- und der Zivilschutzorganisation bei den zuständigen Gemeindebehörden veranlaßt, daß die benötigten Requisitions-Objekte zur Verfügung gestellt werden. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Territorial-Kommandant den ersuchenden Truppenkommandanten direkt an die betreffende Gemeindebehörde verweisen, bleibt jedoch für die Requisition als solche verantwortlich.

Die Notrequisition darf nur in Fällen Platz greifen, in denen die Erfüllung der Truppenaufgabe im Einzelfall erschwert oder verunmöglich würde, wenn man noch an die zuständige territorialdienstliche Kommandostelle gelangen müßte. In derartigen Fällen ist der Truppenkommandant berechtigt, von sich aus durch Vermittlung der Gemeindebehörden oder bei den Einwohnern direkt zu requirieren. Den zuständigen Territorial-Kommandanten sind jedoch in einem solchen Falle ohne Verzug die Einzelheiten, insbesondere Art und Menge der requirierten Objekte, deren Eigentümer oder Halter, Ort und Zeit der Requisition zu melden.

Die militärische Requisition

Von Hptm. R. Ringier, Muttenz

Die militärische Requisition stellt einen einseitigen Akt militärischer Kommandogewalt dar und bedeutet demzufolge einen tiefen Eingriff in die uns nach Verfassung gegebenen persönlichen Freiheiten und Rechte. Sie soll auf das Notwendigste beschränkt werden und nur da zur Anwendung gelangen, wo wirklich keine andere Lösung möglich ist. Die Requisition muß daher durch einen wirklichen Kriegsnotstand gerechtfertigt sein; bewegliches oder unbewegliches Eigentum darf nur für die Bedürfnisse der militärischen oder zivilen Landesverteidigung (Armee, Zivilschutz, Kriegswirtschaftsorganisation), und zwar gegen Entschädigung, requirierte werden. Die grundsätzlichen Bestimmungen über das militärische Requisitionsrecht sind im Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 12. April 1907 bzw. in seiner revidierten Fassung vom 1. April 1949 in den Artikeln 200 und 202 niedergelegt. Neuerdings mußte im Zuge der totalen Landesverteidigung auch dem Zivilschutz im kürzlich in Kraft getretener, entsprechenden Bundesgesetz sowie der Kriegswirtschaft im Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge das Requisitionsrecht eingeräumt werden. Die Leser des «Schweizer Soldaten» werden sich wohl in erster Linie für die militärische Requisition interessieren, weshalb sich die nachstehenden Ausführungen lediglich auf die Möglichkeiten, von denen die Armee Gebrauch machen kann, beschränken. Wir kennen drei Arten von Requisitionen, nämlich die Mobilmachungsrequisition (vor allem für Mo-